

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Gentechnik in Winterthur?, eingereicht von Gemeinderätin D. Werner (SP)

Am 19. September 2005 reichte Gemeinderätin Daniela Werner namens der SP-Fraktion mit 26 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

"Am 27. November 2005 kommt die Volksinitiative "Gentechnikfrei" zur Abstimmung. Im Falle einer Ablehnung dürfen Landwirtschaftsbetriebe gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere einführen und verwenden. Allerdings haben sie dafür zu sorgen, dass sie andere Kulturen nicht "verunreinigen", während Betriebe, die auf diese Technik ausdrücklich verzichten, nachweisen müssen, mit welchen Massnahmen sie Gentechnikfreiheit sicherstellen. Das bedeutet, dass sich jeder Bauer/jede Bäuerin informieren muss, wie und was die Nachbar/innen produzieren. Je nachdem, ob die Befruchtung der Pflanzen durch Wind oder Insekten geschieht, müssen andere Sicherheitsabstände festgelegt werden, damit es nicht zu Verunreinigung durch gentechveränderte Pollen kommt. Ein allfälliges Nebeneinander von verschiedenen Anbausystemen wäre für beide Gruppen mit grossem Aufwand verbunden.

Im Hinblick auf die Abstimmung vom 27. November stellen sich deshalb folgende Fragen:

- 1. Die Zahl der gentechfreien Regionen und Provinzen nimmt europaweit laufend zu:
Oesterreich: 8 von 9 Bundesländern
Italien: 14 von 20 Provinzen
Frankreich: 15 von 21 Regionen und 5 Departemente
Griechenland: 54 von 54 Präfekturen
Dazu kommen europaweit rund 3400 Städte.
Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass ein **gentechfreies** Winterthur zum Image einer umweltbewussten Stadt gehört?*
- 2. Ist der Stadtrat bereit, sich für dieses Anliegen einzusetzen? Wenn ja wie?*
- 3. Was gedenkt der Stadtrat im Falle einer Ablehnung der Initiative zu tun? Wird er den städtischen Landwirtschaftsbetrieben Auflagen machen?"*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Gentechnikentwicklung

Gentechnik ist eine Biotechnologie, mit der Gene verändert oder neu kombiniert werden. Damit können Eigenschaften (Gene) einer Art auf eine andere Art übertragen werden. 1973 gelang das erste gentechnische Experiment und 1982 kam das erste gentechnisch hergestellte Medikament, Human-Insulin zur Behandlung der Zuckerkrankheit, auf den Markt. In der Folge hat sich die Gentechnik in der (Human-)Medizin sehr stark verbreitet und gehört heute auf der ganzen Welt zu den anerkannten Methoden der modernen Medizin.

Grüne Gentechnologie

Der erste Feldversuch mit einer gentechnisch veränderten Pflanze (Tabak) wurde 1986 durchgeführt. Seit 1994 das erste gentechnisch veränderte Lebensmittel in den USA zugelassen wurde, hat sich die landwirtschaftliche Produktion mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) weltweit sehr stark ausgebreitet. So nahm die Fläche von mit GVO bebauten Äckern seit 1996 um das 40-fache zu. Im Jahr 2003 wuchsen auf 68 Millionen Hektaren in 18 Ländern GVO. Bei Soja wurden 55 % der Fläche mit GVO bebaut, bei Baumwolle 21 %, bei Raps 16 % und bei Mais 11 %. Die grössten sechs GVO-Anbau-Länder, in denen 99 % der GVO-Anbauflächen liegen, sind die USA, Argentinien, Kanada, Brasilien, China und Südafrika. In Europa pflanzt Rumänien am meisten GVO (Soja) an. Seit 2005 kann auch in der EU GVO angepflanzt werden. Das Bewilligungsverfahren ist in den einzelnen EU-Staaten unterschiedlich geregelt.

Der Stadtrat geht davon aus, dass sich die Interpellation nicht auf die Gentechnik im Allgemeinen, sondern vielmehr auf die *Freisetzung* von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bezieht. Die Antwort befasst sich daher im Wesentlichen mit der so genannten "grünen Gentechnologie".

Gentechnikgesetzgebung in der Schweiz

Die Regelung der Gentechnik im ausserhumanen Bereich begann mit Artikel 120 der Bundesverfassung (BV), der einen Gesetzgebungsauftrag und Leitplanken für die Anwendung der Gentechnik beinhaltet. Volk und Stände stimmten der Bestimmung am 17. Mai 1992 zu. Die eineinhalb Jahre später eingereichte "Gen-Schutz-Initiative" verlangte zusätzliche Bestimmungen wie ein Freisetzungsverbot. Die Initiative scheiterte am 7. Juni 1998 an der Urne.

In der Zwischenzeit war viel geschehen. Bis Ende 1995 wurden die wesentlichen Ausführungsbestimmungen zu Art. 120 BV erlassen. Angesichts der kontroversen Diskussionen in der Öffentlichkeit reichte die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates am 15. August 1996 die "Gen-Lex-Motion" ein, welche den Bundesrat verpflichtete, die bisherige und die in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung über die ausserhumane Gentechnologie auf Lücken, Mängel und Anpassungsbedürfnisse zu überprüfen. Im Ende 1997 verabschiedeten Bericht hielt der Bundesrat fest, dass bereits bedeutende Regelungsschritte erfolgt waren, jedoch noch Änderungen im Umweltschutzgesetz nötig seien.

Als Ergebnis der Gen-Lex-Motion unterbreitete der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zu einer Änderung des Umweltschutzgesetzes. Das Parlament hat in der Folge ein gesondertes Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 GTG) vorgezogen und gleichzeitig elf weitere Gesetze geändert, darunter das Umweltschutzgesetz, das Tierschutzgesetz, das Lebensmittelgesetz und das Landwirtschaftsgesetz. Das GTG passierte die Räte mit Stichentscheid der Nationalratspräsidentin und wurde auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt, ebenso acht Verordnungsänderungen, so über den Umgang mit Organismen in der Umwelt, Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Dünger. Darin ist u. a. die Kennzeichnung geregelt. Lebens- und Futtermittel müssen ab einem GVO-Anteil von über 0,9 % als GVO gekennzeichnet sein. Produkte, die gentechnisch nicht verändert sind, können ausdrücklich als solche angepriesen werden (Art. 7, 15-17 GTG).

Initiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft"

Die am 18. September 2003 von einer breiten Koalition aus Politik und Branchenvertretungen eingereichte Initiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft" verlangt:

“Die schweizerische Landwirtschaft bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung gentechnikfrei. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden: gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, welche für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind; gentechnisch veränderte Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.“

Die Initiative wurde am 27. November 2005 vom Volk mit 55.7 % Ja-Stimmenanteil deutlich angenommen.

Eine Freisetzung in der Schweiz für den kommerziellen Anbau kommt somit frühestens in fünf Jahren in Betracht.

Koexistenzverordnung

Der Bundesrat hat im November 2005 die Verordnung über “Koexistenzmassnahmen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen“ in die Vernehmlassung gegeben. Ziel dieser Verordnung ist es, das Nebeneinander von GVO-freiem und GVO Anbau zu ermöglichen. Dabei ist vorgesehen, dass die Gesuchstellenden (d.h. die Unternehmung, welche die GVO vertreibt) mit dem Bewilligungsbegehren Vorschriften einreichen müssen, welche nachweislich sicherstellen, dass die umliegenden Kulturen nicht über die Toleranzgrenze von 0.9 % hinaus verunreinigt werden. Letztlich haftet aber der Produzent oder die Produzentin von GVO-Pflanzen dafür, dass er oder sie die Nachbarparzellen nicht verunreinigt. Sind die gemäss Bewilligungsverfahren angegebenen Vorschriften nachweislich eingehalten, haftet zusätzlich der Gesuchstellende.

Durch die Annahme der Initiative ist die Dringlichkeit der Koexistenzverordnung kleiner.

Grundproblematiken

Die Diskussionen rund um die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen lassen sich sachlich in folgende Hauptbereiche gliedern:

- Auskreuzung: Gentechnisch veränderte Pflanzen im Freiland können sich weitervermehren und teilweise kann der Pollen auch andere Pflanzenarten bestäuben (Bsp. Kreuzblütler). Die weitere Ausbreitung, auch innerhalb der Toleranzgrenze, kann damit nur schlecht kontrolliert werden.
- Toleranzgrenze: Verunreinigungen von 0.9 % gelten gemäss GTG als GVO frei. Einzelne Label haben in ihren Vorschriften aber grundsätzlich eine Nulltoleranz.
- Die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz verlangen grossmehrheitlich GVO-freie Produkte. Die Akzeptanz für Lebensmittel mit GVO bei den Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz ist bisher gering.

Branchenorganisationen: freiwilliger Verzicht auf Gentechnologie

Nachdem im GTG der kommerzielle Anbau in der Landwirtschaft grundsätzlich erlaubt worden war, bekräftigten nun Landwirt/innen, Lebensmittelproduzenten/innen und Grossverteiler/innen ihre Absicht, freiwillig für gentechfreie Lebensmittel einzustehen. Die wichtigsten Label im Lebensmittelmarkt wie "Suisse Garantie", "Bio Knospe", "Bio Demeter", "M7", "CNP", "IP Suisse", "KAG-Freiland" haben in ihren Bestimmungen Verbote für den GVO-Einsatz. Diese Verbote gehen noch weiter als die angenommene Initiative. In diesen Labeln darf neben dem GVO-Anbauverbot auch den Tieren kein gentechnisch verändertes Futter verabreicht werden.

Stellungnahme der städtischen Landwirtschaftskommission

Die Kommission stellt fest, dass die Gentechnik sehr komplex ist und sowohl die Konsumentinnen und Konsumenten als auch die Produzenten und Produzentinnen stark in die Thematik eingebunden sind. Die Konsumentinnen und Konsumenten reagieren auf GVO-Produkte sehr verunsichert und sensibel. Mit anderen Worten: der Markt wird durch das persönliche Kaufverhalten wesentlich beeinflusst.

Die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Landwirte und Landwirtinnen zeigt sich zufrieden über das Abstimmungsresultat zur Initiative für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft und begrüsst das fünfjährige Moratorium. Es ist zu hoffen, dass die Zeit genutzt wird, um neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, damit die Koexistenzfragen gelöst werden können.

Es ist für die Landwirtschaft auch von Bedeutung, dass weiterhin artgerechte und gesunde Nahrungsmittel produziert werden können. Andererseits darf sich aber auch die Landwirtschaft vor einem technischen Fortschritt nicht verschliessen, und der Handlungsspielraum der einzelnen Betriebe sollte gegenüber der von der Öffentlichkeit verlangten freien Marktwirtschaft nicht übermässig eingeschränkt werden.

Die Landwirtschaftskommission unterstützt die vorliegende Interpellationsbeantwortung.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

"1. Die Zahl der gentechfreien Regionen und Provinzen nimmt europaweit laufend zu:

- Österreich: 8 von 9 Bundesländern
- Italien: 14 von 20 Provinzen
- Frankreich: 15 von 21 Regionen und 5 Departemente
- Griechenland: 54 von 54 Präfekturen
- Dazu kommen europaweit rund 3400 Städte.

*Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass ein **gentechfreies** Winterthur zum Image einer umweltbewussten Stadt gehört?"*

Im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Gentechnikinitiative vom 27. November 2005 wurde die Aktion "Gentechfreie Gemeinden" lanciert, welche von 24 Organisationen aus Landwirtschaft, Konsumentenschutz, Umwelt und Entwicklung getragen wird. Danach gilt eine Gemeinde als "gentechfrei", sofern alle aktiven Landwirte und Landwirtinnen auf freiwilliger Basis eine Verzichtserklärung zur Gentechfreiheit unterzeichnet haben. Von den insgesamt 2740 schweizerischen Gemeinden wurden per 24. November 2005 deren 77 als gentechfrei bezeichnet. Eine weitere Zunahme von gentechfreien Gemeinden ist aufgrund des Abstimmungsresultates unwahrscheinlich. Ebenso ist das Bestreben, möglichst viele Gemeinden für eine Verzichtserklärung zu gewinnen, aus heutiger Sicht nicht notwendig. Es ist vielmehr anzustreben, vor allem in der Pflanzenproduktion die Koexistenzfragen zu lösen.

Mit der Annahme der Initiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft" bleibt in der ganzen Schweiz während des fünfjährigen Moratoriums der GVO-Anbau verboten. Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass auch nach Ablauf des Moratoriums eine dauernde Koexistenz möglich sein wird. Mit den in der Koexistenzverordnung vorgesehenen Massnahmen müssten sowohl eine Auskreuzung als auch eine weitere (unerwünschte) Vermehrung von gentechnisch veränderten Pflanzen faktisch ausgeschlossen werden können. Die Dauer des

Moratoriums soll deshalb dazu genutzt werden, um in diesen Fragen Sicherheit zu schaffen. Der Stadtrat setzt vor allem auch auf die Erkenntnisse der Forschung. Die neuesten Forschungsanstrengungen bestehen darin, dass nur "Pflanzen der 2. Generation" bzw. "fertiles" gentechnisch verändertes Saatgut freigesetzt wird. Die Pflanzen aus diesem Saatgut sind nicht mehr vermehrungsfähig, da Pollen und Narbe nicht befruchtungsfähig sind.

Letztlich bleibt die Wahlfreiheit aber bei den Konsumentinnen und Konsumenten, welche sich für oder gegen Lebensmittel aus GVO entscheiden. Die Landwirtschaft wird das produzieren, was der Markt verlangen wird. Die Landwirte und Landwirtinnen auf Stadtgebiet produzieren gemäss den Abklärungen der Liegenschaftenverwaltung ohne GVO, das heisst, sie verzichten auch auf den Einsatz von GVO in der Fütterung. So hat sich beispielsweise der Milchproduzentenverein Winterthur der Nordostmilch AG angeschlossen, welche ausschliesslich Milch nach dem Label "Suisse Garantie" übernimmt; das bedeutet, dass die Produzenten und Produzentinnen gänzlich auf den Einsatz von GVO verzichten müssen.

Zur Frage 2:

"Ist der Stadtrat bereit, sich für dieses Anliegen einzusetzen? Wenn ja wie?"

Landwirtschaftliche Nutzflächen auf Stadtgebiet

Gemäss Art. 119 und 120 BV ist die Gesetzgebung in den Bereichen der humanen und ausserhumanen Gentechnologie Bundessache. Soweit Bundesrecht dies nicht ausdrücklich zulässt, liegt es nicht in der Kompetenz der Kantone oder Gemeinden, per Gesetzgebung "gentechnische Zonen" auszuscheiden. Zur Rechtsetzung sind die Gemeinden ohnehin nur im Bereich ihrer so genannten Gemeindeautonomie befugt. Dazu gehören Aspekte der Gemeinde- und Behördenorganisation, des Baurechts, des lokalen Polizeirechts und der kommunalen Versorgungsbetriebe (Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, RN 977).

Vor diesem Hintergrund wäre ein "gentechnisches Winterthur" als Insel in einem die Gentechnologie (eingeschränkt) zulassenden Umfeld nicht durchsetzbar.

Stadteigene landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Stadtrat hätte die Möglichkeit, in den Pachtverträgen der städtischen Landwirtschaftsbetriebe auf die Bewirtschaftung Einfluss zu nehmen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass laufende Verträge nicht von einer Partei einseitig verändert werden können. Wenn der Pächter oder die Pächterin einer Änderung nicht oder nicht mit sofortiger Wirkung zustimmt, kann die Vertragsänderung erst auf Beginn der nächsten Pachtperiode in Kraft gesetzt werden. Die Pachtperioden laufen gemäss Landwirtschaftlichem Pachtgesetz (LPG) jeweils 9 Jahre (Erstpachtdauer für Gewerbe) respektive 6 Jahre (Einzelparzellen und Fortsetzungsdauer für Gewerbe).

Von den zwölf städtischen Landwirtschaftsbetrieben produziert bisher ein Betrieb nach den Richtlinien des biologisch-organischen Landbaus (Knospe). Ab 2007 wird auch der Betrieb in Ifang nach diesen strengen Bio-Richtlinien bewirtschaftet werden. Sieben Betriebe sind der Nordostmilch AG angeschlossen und produzieren somit nach den Richtlinien von "Suisse Garantie". Ein Rebbau-Betrieb produziert nach dem Qualitätslabel "Vinatura" von Vitisuisse, welches ebenfalls den Einsatz von GVO nicht zulässt. Sämtliche Betriebe produzieren im Übrigen gemäss den Richtlinien für den Ökologischen Leistungsnachweis "ÖLN".

Die Situation bei den an Dritte verpachteten Flächen ist nicht erhoben, dürfte sich aber ähnlich präsentieren wie bei den verpachteten städtischen Landwirtschaftsbetrieben.

Zur Frage 3:

"Was gedenkt der Stadtrat im Falle einer Ablehnung der Initiative zu tun? Wird er den städtischen Landwirtschaftsbetrieben Auflagen machen?"

Durch die Annahme der Initiative hat sich die Beantwortung dieser Frage grundsätzlich erübrigt.

Bedingt durch die neue Ausgangslage ist der Stadtrat der Auffassung, dass den Landwirtschaftsbetrieben unter den aktuellen allgemein – und vor allem auch finanziell – schwierigen Umständen neben den zahlreichen Auflagen von Bund und Kanton keine zusätzlichen Vorschriften auferlegt werden sollten.

Bevor im Gentech-Bereich weitere Entscheidungen getroffen werden können, muss ohnehin die weitere Entwicklung und insbesondere auch die Umsetzung des GTG mit der in Vorbereitung stehenden Koexistenzverordnung abgewartet werden.

Abschliessend kann darauf hingewiesen werden, dass die Liegenschaftenverwaltung den Auftrag erteilt hat, im Hinblick auf die laufenden Entwicklungen im Landwirtschaftsbereich einen Bericht über die Zukunft der städtischen Betriebe zu verfassen. Dieser Auftrag wird zurzeit bearbeitet. Ziel dieses Berichtes ist es, unter Einbezug der betroffenen Pächter und Pächterinnen sowie der Landwirtschaftskommission zukunftsorientierte Lösungen zu prüfen und machbare Strategien für die Entwicklung der einzelnen Betriebe aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird auch die Umstellung der städtischen Landwirtschaftsbetriebe auf biologischen Landbau beurteilt werden. Die aus diesem Bericht gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen werden dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Anschliessend werden auch das Parlament und die Öffentlichkeit orientiert werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departementes Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder